

BGer 8C_193/2010 vom 3. März 2010

Bundesgericht, 2010-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_193_2010

FR: TF 8C_193/2010 du 3 mars 2010

IT: TF 8C_193/2010 del 3 marzo 2010

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

8C_193/2010

Urteil vom 3. März 2010

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Ursprung, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Parteien

E._____,

Beschwerdeführerin,

gegen

IV-Stelle Zug, Baarerstrasse 11, 6300 Zug,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug vom 12. November 2009.

Nach Einsicht

in das Schreiben vom 12. Januar 2010, worin E._____ sich unter Berufung auf eine angeblich von ihr (in Luzern und Bern) eingereichte Beschwerde über den aktuellen Verfahrensstand informiert,

in das Antwortschreiben des Bundesgerichts vom 21. Januar 2010, wonach bis anhin keine solche Eingabe registriert sei und es an E._____ liege, den Nachweis der Beschwerdeerhebung zu erbringen,

in die Eingabe vom 26. Februar 2010, mit welcher verschiedene Unterlagen beigebracht werden, welche angeblich versehentlich zunächst beim "Bundesgesundheitsamt" einreicht worden seien, darunter auch der Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug vom 12. November 2009,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass die beiden Eingaben diesen inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügen, da sie keinen rechtsgenügenden Antrag enthalten und den Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Eingaben nicht einzutreten ist,

dass sich das Bundesgericht überdies vorbehält, weitere gleichartige Eingaben in dieser Angelegenheit unbeantwortet abzulegen,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zug und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 3. März 2010

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Ursprung Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.